



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXXXIII. Markgraf Johann vertauscht dem Johanniter-Orden das Amt
Schiefelbein gegen die Comthurei Quartschen, am 15. Juni 1540.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

langk vnd bisher getrewlich vnd mit fleis verwaltet vnd befelenn, ferner zu feynem lebenn vnd dieweil er sich dabei fromgelich vnd vnfers gefallens heldet, Vmb die vorigk befoldungk, als nemlich ein halben Wispel kornn aus vnser dramburgischen Molen Jerlich fur sein verdiennst zu haben, gnediglich verschrieben vnd Inn darzu mit seinen hab vnd guttern vnd feynem Brotgefyndt Inn vnser schucz, schyrm vnd gleit genohmen vnd empfangen habenn, Verschreibenn Im solich vnser zolampt zu dramburgk die zeyt seines lebens vnd, wie obsteet, vmb bestimpt Belonungk vnd nehmen In Inn vnser schucz vnd schyrm mit den feynen, Inn crafft vnd macht dits briues vnd also, das er vnfern zol hinfur trewlich fordernn, eynnehmen vnd darauf achtungk habenn vnd darob stracks haltenn vnd sol denselben zoll wie gewonlich zu yeder zeit Berechen vnd den mit den Registern verreichen vnd sonnst alles das thun, das eynem getrewen zolner vnd diener zu steet, sich auch widerumb mit den feynen fridlich, gleitlich vnd geburlich halten, getrewlich vnd vngewerlich etc. — Datum etc. am tage purificationis Marie, Anno etc. XXVI.

Nach dem Schumärtschen Lehnsopialbuche XXX, 28.

LXXXIII. Markgraf Johann vertauscht dem Johanniter-Orden das Amt Schiefelbein gegen die Comthurei Quartzen, am 15. Juni 1540.

Vonn Gots Gnaden Wir Johannis, Marggraf zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürembergk vnd Furst zu Rügen, Bekennen öffentlich vor vnns, vnser Erben vnd nachkommen vnd sunst gen allermeiniglich, So disen vnfern Brief sehen, horen oder lesen. Nachdem vnd als wir nach tödlichem abgank des hochgebornen Fürsten Herrn Joachims, Margrafen vnd Churfürsten zu Brandenburgk etc., vnfers gnedigen fremtlichen lieben herrn vnd vaters seliger vnd loblichen gedenken, vnser wesentlich Hofflager in Cültryn Inn betrachtunge der gelegenheit vnserer Lande vnd allerseits vnterthanen ange schlagen vnd vnter anderen befunden, das die Comptorey zum Quartzen sampt dem Thamm vnd derselben zubehoern vns zu bequemer vnterhaltunge vnfers Fürstlichen Hofflagers fast gelegenn, Auch in bewegunge, das wir an derselben Comptorey güetern, ann Diensten, Holzungen vnd anderm zu vnserm Cultrinischen Ampt berechtigt, derwegen wir ann den Wolwirdigen vnfern Rath vnd lieben getrewen Herrn Veyten von Theumen, Sanct Johannis Ordens etc. Meister, gnediglich gefonnen, vns, vnfern Erben vnd nachkommenden die berürten Comptorey Quartzen sampt dem Thamm vnd derselben zubehoern gegen ziemliche erstattung vnderthaniglich zukommen zu lassen, vnd durch vnser gnedige vnterhandelunge bey gedachten Herrn Meister erhalten, das Er mit zulassung, Consens vnd volwort des Wolwirdigen vnfers lieben besondern Herrn Johan von Hatsteins, Sanct Johannis Ordens in Deutschen Landen Meister etc., auch mit rath vnd vorwilligung seiner Commentorn, so dem Orden Sanct Johannis in vnserm Lande vorwandt sein, vnns, vnfern Erben vnd nachkommenden mit alle den rechten, wie sie der Orden bisher yanegehabt, besessen, genossen vnd gebraucht, Erblich vnd ewiglich abgetreten, zugestellt vnd eingereumt, vnderthans hierann der eyd vnd pflicht verlassen, ann vns, vnfern

Erben vnd nachkommenden Marggrauen zu Brandenburgk gewiesen nach ynnhalt brief vnd siegel, die vns der gedachte Meister sampt desselben Comptorn darvber geben vnd vberantwortt haben. So haben wir demnach auch mit rath, Vorwilligung vnd Volwordt des hochgebornen Fürstens Herrn Joachims, Marggrauen zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesiën zu Crossen Hertzogen, Burggrauen zu Nürnbergk vnd Fürst zu Rugen, vnser freuntlichen lieben Herrn vnd Bruders, vorgemelten Ern Meyster Veyt von Theumen vor sich vnd allen seynen nachkommenden Meistern vnd also dem Orden Sanct Johannis, dagegen vnd zu erstattung obgedachter Comptorey Quartzen sampt dem Tham vnd Zubehorn Erblich, Ewiglich vnd zu Eigenthumb vbergeben vnd eyngereumt vnser Ampt Schywelbeyn sampt deselben Erblichen Zubehorn An dorfern, nemlich Baldeisdrey, Nuthagen, Rützo, Bantgeryn, Technow, Falkenbergk, Dolgenow, Klocktzin, Symevtzik, Gumptow, Lyptze, Priebflaff, Wentzlauffshagen, item in den dörfern zu Leykow siehr hufener, zu Labentze acht hufener, zu Poldichlewe Sieben hufener vnd in nachfolgenden Dörfern an stehenden Zinsen vnd andern gerechtigkeiten. Inhalt der vbergebenen schriftlichen Verzeichnus, als zu Relep, Cretzigk, Somerow, Berkenow vnd Voltzkow, vnd mit Schulzen, gebauren, kirch'ehnen, gericht, dinsten, Zynsen, Pechten, es sey an gelt, Rocken, Weitzen, hafern, gersten zyns vnd roch hunern, Mollen, Mholstetten, Sehen, Teichen, Teichsteten, Wassern, Fischereyen, Forwergken, Scheffereyen, wiesenwachs, Heyden, walden, mastungen, holzungen, Jagten, Wiltbanen, Rütticht, Strätticht, hop vnd koolgärten vnd sunst mit allen vnd yeden nutzungen vnd gerechtigkeiten, So hievor vnd in alters zu demselbigen Schloß Schywelbeyn behorigk, In massen als wir, vnser seliger herr vnd vater vnd andere vnser vorfabren, Marggrauen zu Brandenburgk, dasselbe Schloß Schiewelbeyn ynne gehalten, genossen vnd gebraucht haben, Uebergeben vnd Eynräumen vor vns, vnser Erben vnd nachkommenden Marggrauen zu Brandenburgk vorberurtem Ern Meister, yme vnd seinen nachkommenden Sanct Johannis ordens Meistern vnd orden obbemeit vnser Schloß Schywelbeyn in aller massen, wie obset, In Craft vnd macht dieses vnser briefes, Also das eyn Meyster Sanct Johannis ordens, So zu yeder Zeytt sein wird, dahynn eynen Comptor verordnen, der Solch Schloß, nutzung vnd Zubehorn als eyn Comptor zu Schywelbeyn ynne haben, genießen vnd gebrauchen; Confirmiren vnd bestetigen Ime vnd dem orden dasselbe sampt aller eyn vnd Zubehorn zu eyner Comptoreyen, dieselben innetzuhaben, zugenießen vnd zugebrauchen, als wir dasselbe ynnegehabt, genossen vnd gebraucht, doch fürbehalten vns, vnser Erben vnd nachkommenden daran von das Schloß vnd nbun der selben Comptorey vnterthanen Folge, landstewr vnd vnser Fürstliche Hoheyt sampt allen andern gerechtigkeiten, die wir sunst auf des Ern Meisters vnd andern Sanct Johannis ordens guetern, Inn vnser landen gelegen, haben. So soll auch nbun vnd hynfüran eyn yeder Comptor zu Schywelbeyn vnser Ampt der landvoygtei daselbst zuerwalten vnd die beyde vnser Stete Schiewelbeyn vnd Dramburgk sampt den Erbar Mannschaften, so vil der ynn derselben bereytt gehorigk, als vnser Landvoygt vnd Rath in befehlhus haben, demselben mit bestem Fleyß vorsehen vnd eynsehen, das des orts in Steten vnd auf dem Lande gericht vnd recht, auch auf den Landstraßen vnd so ferne sich dasselbe vnser ampt erstreckt, friede vnd sicherung gehalten, desgleichen vns vnd den vnsern an Landgrentzen vnd andern nichts entzogen, auch das Schloß vns, vnsern Landen vnd den Orden zu guete in wesenthastigem baw vnd guter verwarunge halten, vns vnd vnser herschaft, als den Landesfürsten, davon getrew vnd gewertigk seyn, vnd in deme vnser gebots vnd verbots wie andere vnser Amptleute geloben, wie wir dann dasselbe vnser

Schlos Schiewelbein vnd desselben pawrschaften sampt aller Zubehor vorbestimpten Ern Meyster, yme vnd seinen nachkommenden Meystern vnd orden Erblich vnd eigenthumblich, auch die pawrschaften vnd vnterthanen der eyd vnd pflichten obiger massen losz zellen, Aber die Burgermeister, Rathmanne vnd gemeyne beyde vnserer Stete Schywelbeyn vnd Dramburgk sampt derselben Erbaren Manschaften an den wirdigen vnsern Rath vnd lieben getrewen Ern Melchiorn von Barfufs, auff ytzt den Ersten Comptor zu Schywelbeyn, vnd seine nachkomende Comptorn vnd orden daselbst, als vnsern Landvoigt, Rath vnd amptmann, haben anweyfen, auch dem Ern Meister vnd Orden von obgedachtem vnsern fruntlichen lieben herrn vnd Brudern, dem Churfursten zu Brandenburgk etc., darvber Brieflichen Consens vnd volword behendigen vnd zustellen lassen, ganz getrewlich vnd ane geserde. Zu Vrkundt mit vnserm anhangenden Ingefiegel besiegelt. Gescheen vnd geben auff vnserm Schloß zu Cüstryn, am Dynsttage Viti, Christi vnser lieben herrn geburt Thausend Fünffhundert vnd darnach Im vierzigsten Jare.

Commissio, propria Illustris principis etc. Frantz Nawmann, Cancellarius, m. p.

Aus einer alten Copie.

LXXXIV. Kurfürst Joachim genehmigt den von seinem Bruder vorgenommenen Cirtausch von Quarttschen gegen Schiefelbein, am 28. Juni 1540.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs ertztkammerer vnd Churfürst zu Stettin, Pommern, der Kassuben, Wenden vnd in schlesien zu Crofsen etc., zu Rügen, Bekennen hiemit vnd thun kunnst vor vns, vnser erben vnd nachkommen. Als der hochgebohrne Fürst herr Johannis, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Kassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crofsen hertzog, Burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, vnser lieber Bruder, sich mit dem Wolwirdigen vnsern Rath vnd lieben getrewen, Ern Veiten von Thumen, Sanct Johannis Ordens Meister, mit Zulassung vnd Consens seins orden Sanct Johannis im theutschen land meisters, auch mit Rath vnd Vorwilligung der Commentoren, sovil der den orden Sanct Johannis in gedachts vnser lieben brudern Marggrafen Johansen landen vorwandt sein, eins erblichen vnd Ewiglichen Wechsels des ampts schiuelbein vmb die Comptorey zu Quartzen sampt dem tham vnd derselben zubehorungk vorglichen vnd vortragen vnd darüber eine vorschreibung, welcher Datum zu Custrin, Dinstags am tage Viti, Anno im vierzigsten vffgericht, das wir demnach zu solchem vortragk, Wechsel vnd vorschreibung auch bewilligt haben vnd vns gefallen lassen, Bewilligen vnd volworten solchs hiemit In kraft dits briefs also, das Wir daselbige vor Vns, vnser erben vnd nachkommen allezeit stette, vhestiglich vnd geneheme halten vnd haben, auch vnangefochten lassen sollen vnd wollen, Threulich vnd vngeferlich. Zuurkundt mit vnserm anhangenden Ingefiegel versiegelt vnd geben zu Cöln an der Sprew, Montags nach Johannis Baptiste, Nach Christi vnser lieben Herrn geburt Taufent Fünffhundert vnd Im vierzigsten Jar.

Aus einer alten Copie.